

intrauterinen Infektionsursache seitens der Mutter, die übrigens nach der beschriebenen Mißgeburt ein normales Kind gebar.

Der Xiphopage (zwei in der Sternalgegend zusammengewachsene Chinesen im Alter von 15 Jahren) gehörte seiner Zeit der Truppe von Barnum und Bailey an. Er wurde von den Verfassern nach den verschiedensten Richtungen hin (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atmung, Muskelkraft, Ermüdbarkeit, Sensibilität, Reaktionszeiten, geistige Fähigkeiten) genau untersucht, d. h. soweit dies in den drei zugestandenen Sitzungen möglich war. Dabei zeigte sich, daß die bei beiden Individuen erzielten Resultate mehr oder weniger große Verschiedenheiten darbieten. Der eine von beiden ist körperlich kräftiger und widerstandsfähiger, er ist der tonangebende und intelligentere; der schwächere ist empfindlicher, fügsamer und geduldiger, er ist mehr nach der Gefühlsseite hin ausgebildet. Bezüglich der Einzelheiten muß auf das Original verwiesen werden.

In einem Anhang werden aus der Literatur die wichtigsten Daten über bisher beobachtete ähnliche Mißgeburten zusammengestellt (zumeist nach GEOFFROY SAINT-HILAIRE, *Histoire générale et particulière des anomalies de l'organisation chez l'homme et les animaux*. Paris, 1836). Außerdem wird über die von DOYEN vorgenommene Operation (mitgeteilt auf dem Chirurgenkongress in Berlin 1902) berichtet, der das indische Xiphopagenpaar Radica und Doodica voneinander trennte, da letztere an Bauchfelltuberkulose erkrankt und dem Tode nahe war. Es folgt sodann der Sektionsbericht von Doodica sowie Betrachtungen über die Pathogenese der Tuberkulose bei den Zwillingen und eine embryologische Studie.

R. FORSTER (Bonn).

**M. BRICHTA. Zurechnungsfähigkeit oder Zweckmäßigkeit?** Ein offenes Wort an unsere Kriminalistik. Leipzig und Wien, F. Deuticke. 1903. 129 S. Mk. 2,50.

Daß die Lehre von der Freiheit des menschlichen Willens vor dem Forum der modernen Naturwissenschaft nicht haltbar ist, das ist nachgerade schon so oft erörtert worden, daß eine nochmalige Wiederholung kaum nötig war. Zudem bleibt Verf. doch gar zu sehr an der Oberfläche, das Problem liegt tiefer. Überhaupt stellt er das psychische Geschehen recht schematisch dar. —

Da es keinen freien Willen gibt, kann auch von subjektiver Schuld keine Rede sein. Alles menschliche Handeln ist durch den Trieb der Selbsterhaltung, das Streben nach Lustgefühl bedingt. Die Fragestellung nach der Zurechnungsfähigkeit ist also falsch, vielmehr soll bei der Bestrafung die soziale Zweckmäßigkeit ausschlaggebend sein.

Das Strafrecht ist eine Schutzmaßregel der Gesellschaft, es hat nicht das Individuum, sondern die Gesamtheit im Auge. Die Strafe soll nicht nur das Individuum von der Wiederholung, sondern alle anderen von der gleichen Tat abhalten. Welche Handlungen zu bestrafen und was für Strafen anzuwenden sind, hängt bis zu einem gewissen Grade von den sozialen Umständen ab, kann also nicht prinzipiell festgelegt werden, sondern ist nach Zeit und Ort verschieden. Todes-, Freiheits-, Vermögens- und Ehrenstrafen werden im einzelnen erörtert.

Besserung der Verbrecher ist nicht Sache des Strafrechts, sondern der Sozialpolitik. Doch gibt Verf. zu, daß bei Gelegenheit längerer Freiheitsstrafen Besserungsversuche am Platze sind. Keine Antwort gibt er uns auf die Frage, was geschehen soll, wenn die Besserungsversuche vergeblich waren, wenn der Verurteilte nach Ablauf der Strafzeit derselbe gemeingefährliche Mensch ist wie vorher. Er kennt eben keinen „geborenen Verbrecher“. Seiner Kritik der LOMBRÖSO-Schule wird man im allgemeinen zustimmen können. Aber er geht zu weit. Es gibt doch ohne Zweifel unverbesserliche Verbrechernaturen, welche, solange sie in Freiheit sind, eine beständige Gefahr für die Gesellschaft bilden. Hauptsächlich diese sind es, bei denen die bisherige Strafrechtspflege völlig versagt. Wer das Strafrecht reformieren und auf rationelle Grundlage stellen will, muß durchaus auch auf diese brennende Frage Antwort geben. Verf. spricht gar nicht davon.

Geisteskrankheit ist dem Verf. „ein kriminalistisch unbrauchbarer Begriff“. Das maßgebende findet er in der „Gleichartigkeit der Strafrechtssubjekte“. An Stelle der freien Willensbestimmung des § 51 StGB. will er die *libertas judicii*, „die reale Tatsache des vorhandenen Urteilsvermögens der Einsicht in die Strafbarkeit der Tat“ setzen. Zur Kennzeichnung seiner Auffassung sei nur mitgeteilt, daß er einen Melancholiker, der seine Kinder ermordet, bestraft wissen will, denn die Melancholie ist ihm „eine leicht erkennbare nervöse Erkrankung“, in welcher der Mord „mit vollem Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung“ verübt wird. Kennte der Verf. den ungeheuer peinvollen Zustand des melancholischen Angstaktes, in welchem das Bewußtsein nur auf den einen Punkt eingeeengt ist und die übermäßige Spannung unwiderstehlich auf Entladung drängt, dann könnte er unmöglich behaupten, daß hier ein „Bewußtsein der Strafbarkeit“ vorhanden wäre.

Das sind Ausstellungen in Einzelheiten, in denen dem Verf. eben augenscheinlich die spezielle Sachkenntnis fehlt. Im ganzen stellt das Buch doch wohl einen recht beachtenswerten Versuch dar, das Strafrecht auf rationelle Grundlage zu stellen. Der Gedankengang ist logisch und konsequent durchgeführt und läßt es uns durchaus glaublich erscheinen, daß die Zukunft eine solche Entwicklung bringen könnte.

DEITERS (Bonn).

**E. BLEULER. Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsunfähigkeit. Monatschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. I. S. 621. 1906.**

Die Zurechnungsunfähigkeit läßt sich nicht durch psychologische Kriterien umgrenzen. Definitionen von solchen Handlungen, die der Gesetzgeber als Taten eines Zurechnungsunfähigen und damit als straffreie Handlungen absondern will, lassen sich nicht in der Weise geben, daß man sagt: die Handlung müsse den Stempel des „Unsinnigen“ an sich tragen oder der Täter müsse „außer stande sein, vernunftgemäß zu handeln“. (Schweizerisches Strafrecht.) Ob vernunftgemäß oder nicht, die Handlung eines Menschen ist die notwendige Frucht seines Ichs; man kann nicht sagen, ob er nicht hätte anders handeln können. Der Determinist muß sich logischerweise damit bescheiden, daß „der gegebene Mensch unter